

12 C 2341/11

## Verfügung

Das Gericht weist die Parteien auf Folgendes hin:

Das Gericht weist daraufhin, dass der Kläger nicht ohne weiteres prorogationsfähig erscheint, wenngleich seine Arbeitslosigkeit eine gewerbliche Tätigkeit faktisch nicht ausschließt. Schlussendlich ist der Kläger für die Widerlegung von § 1 II HGB beweisbelastet. Dies vor dem Hintergrund, dass er sich als Arbeitsloser für Restposten interessiert. Auf der anderen Seite genügt bloßes Bestreiten nicht. Die Beklagte teilt keinerlei Kontoaktivität mit.

In der Sache erscheint die Mitgliedschaft nach Vortrag der Beklagtenseite nicht ohne weiteres durchführbar, so dass möglicherweise nach § 320 BGB eine Bezahlung ausscheidet. Jedoch hat der Kläger seine Erklärungen bislang nicht angefochten und hinsichtlich der Anmeldesituation (Aufmachung Website) keinerlei schlüssigen Vortrag geliefert. Auch hier genügt bloßes Bestreiten nicht. So die Website anders gestaltet war, stellt sich die Frage wie, Aussagen in Verbraucherforen stellen keinen hinreichenden Sachvortrag oder Beweisantritt dar. Die Willenserklärung des Klägers auf Vertragsschluss, auszulegen am objektiven Empfängerhorizont, ist nicht beseitigt. Eine Anfechtung dürfte nicht mehr fristgerecht möglich sein. Hieran hat sich der Kläger festhalten zu lassen, wenn nicht andere Gründe zur Vertragsbeendigung führen. Eine negative Feststellungsklage ersetzt eine Anfechtung nicht, sondern stellt ggf. eine wirksame Anfechtung fest.

Aus diesen Gründen erscheint u.g. Zahlbetrag sachgerecht.

Das Gericht schlägt den Parteien gemäß § 278 Abs. 6 ZPO folgenden Vergleich vor:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 150,00 €.
2. Damit sind sämtliche streitgegenständliche Ansprüche abgegolten. Die Parteien sind sich einig, dass die Mitgliedschaft mit Bestandkraft des Vergleiches beendet ist.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Beide Parteien haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis **06.02.2012**.

gez.

Eitzinger  
Richter am Amtsgericht